

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.09.2014

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-42/14

Zulassungsnummer:

Z-70.4-191

Geltungsdauer

vom: **30. September 2014**

bis: **21. August 2018**

Antragsteller:

Euroglas GmbH

Dammühlenweg 60
39340 Haldensleben

Zulassungsgegenstand:

Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung zur PVB-Folie

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-70.4-191 vom 21. August 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 21. August 2013 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist Verbund-Sicherheitsglas (VSG), bei dem die Glasscheiben beschichtet sind. Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Beschichtungen werden von der Firmengruppe Euroglas / Trösch in deren Herstellwerken aufgebracht. Bei der Herstellung von VSG wird die beschichtete Glasseite zur PVB-Folie hin orientiert. Es sind die PVB-Folien Saflex RB 41 oder RB 71 der Firma Saflex sowie die Folien Trosifol BG R 15 der Firma Kuraray verwendbar.

1.2 Anwendungsbereich

Das Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die zur PVB-Folie aufgebracht ist, darf als VSG im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹, der "Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"³ verwendet werden.

Ebenso darf es nach den Regeln der Normenreihe DIN 18008⁴ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnisse für die Herstellung von VSG dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach EN 572-9⁵ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,
- ESG mit CE-Kennzeichnung nach EN 12150-2⁶ und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,
- ESG-H mit Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,
- TVG nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das TVG, ESG und ESG-H darf auch emailliert sein.

Für die Produktgruppen 1 bis 5 sind folgende Glasdicken möglich: 3, 4, 5, 6 und 8 mm und für die Produktgruppen 6 und 7: 4, 5, 6, 8 und 10 mm.

¹ "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen - TRLV", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

² "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen - TRPV", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

³ "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen - TRAV", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Ausgabe 2/2003

⁴ DIN 18008-1 bis 4:2012/2013 Glas im Bauwesen: Bemessungs- und Konstruktionsregeln

⁵ EN 572-9:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01: Glas im Bauwesen, Basisglaserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas-Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁶ EN 12150-2:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01: Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas-Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.4-191

Seite 4 von 6 | 30. September 2014

2.1.2 Beschichtung

Die Glasscheiben entsprechend Abschnitt 2.1.1 sind mit den nachfolgend genannten Beschichtungen entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik beschichtet:

Beschichtungsgruppe 1: Eurolamex Perlmutter Metallic

Beschichtungsgruppe 2: Eurolamex Turmalin Metallic, Eurolamex Rauchquarz Metallic, Eurolamex Rosenquarz Metallic, Eurolamex Aquamarin Metallic, Eurolamex Titan Metallic, Eurolamex Citrin Metallic

Beschichtungsgruppe 3: Eurolamex Petrol Metallic, Eurolamex Orange Metallic, Eurolamex Rot Metallic

Beschichtungsgruppe 4: Eurolamex Anthrazit Metallic

Beschichtungsgruppe 5: Eurolamex Lila Metallic, Eurolamex Gelb Metallic

Beschichtungsgruppe 6: Eurolamex Silverstar Sunstop Blau 30 T, Eurolamex Silverstar Sunstop Blau 50 T, Eurolamex Silverstar Night Vision T

Beschichtungsgruppe 7: Eurolamex Silverstar Sunstop Silber 20 T, Eurolamex Silverstar Sunstop Silber 10 T, Eurolamex Silverstar Sunstop Neutral 50 T, Eurolamex Silverstar Sunstop Neutral 70 T, Eurolamex Silverstar Sunstop Blau 20 T

Die Beschichtung kann sowohl auf das Floatglas, das ESG, ESG-H oder TVG aufgebracht werden. Sie entspricht EN 1096-4⁷. Eine Weiterverarbeitung von beschichtetem Floatglas zu TVG, ESG oder ESG-H ist möglich. Die Stoffdaten der Beschichtung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 PVB-Folien

Für die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die PVB-Folie "Saflex RB 41" oder "Saflex RB 71" oder "Trosifol BG R 15" zu verwenden. Die PVB-Folie muss den Mindestanforderungen der lfd. Nr. 11.14, Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen. Die Zusammensetzung der Folien ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit Beschichtung

Die Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 mit der Beschichtung nach Abschnitt 2.1.2 werden mit der PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.3 so zu VSG verarbeitet, dass die Beschichtung zur PVB-Folie orientiert ist.

Das Verbund-Sicherheitsglas nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss den Mindestanforderungen an Verbund-Sicherheitsglas nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung**

Das Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung zur PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.4 wird im Autoklav-Prozess aus mindestens zwei Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie mindestens einer PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen. Weiterhin sind für den Transport und die Lagerung der Scheiben die Bestimmungen des Herstellers zu beachten.

⁷ EN 1096-4:2004-10

in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01: Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas-Teil 4: Konformitätsbewertung/ Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.4-191

Seite 5 von 6 | 30. September 2014

2.2.2 Kennzeichnung

Das Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung zur PVB-Folie muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Verbund-Sicherheitsglas ist im Eckbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Zulassungsnummer Z-70.4-191 zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases mit Beschichtung zur PVB-Folie mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen für VSG nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3. Die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise müssen vorliegen.

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

- Die in Anlage 11.8 unter Punkt 2.1 der BRL A Teil 1 aufgeführten Kontrollen sind mit Ausnahme des Kugelfallversuchs durchzuführen.
- Zur Kontrolle der Schichtdicken werden alle Scheiben Insitu- und Exsitu-Messungen entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik unterzogen.
- Pro Schicht werden an mindestens einer Scheibe aus der Produktion folgende Tests entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik durchgeführt: Waschtest, Tapetest, Säuretest.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.4-191

Seite 6 von 6 | 30. September 2014

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung

Im Zulassungsverfahren wurde von der Firma Euroglas GmbH in Haldensleben eine Erstprüfung unter Einschaltung einer unabhängigen Prüfstelle durchgeführt.

In jedem weiteren Herstellwerk sind vor Beginn der Produktion zur Sicherstellung, dass die geforderten Eigenschaften der Beschichtungen erreicht werden, die erforderlichen Prüfungen für die werkseigene Produktionskontrolle für alle Beschichtungssysteme einzurichten und durchzuführen. Genauere Vorgaben hierzu sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit Beschichtung zur PVB-Folie ist wie normales VSG nach BRL A Teil 1, lfd. Nr. 11.14, entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", der "Technischen Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)" und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" zu bemessen. Alternativ darf die Bemessung auch nach der Normenreihe DIN 18008 erfolgen. Für TVG sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Konstruktionen mit Verbund-Sicherheitsglas mit Beschichtung zur PVB-Folie sind die Bestimmungen nach Abschnitt 3 zu berücksichtigen.

Zur Verträglichkeit der Glas- bzw. Folienränder mit anderen Stoffen sind die Angaben der Firma Euroglas GmbH bzw. der Firmen Saflex oder Kuraray zu beachten.

5 Brandschutz

Das Brandverhalten des Verbund-Sicherheitsglases (VSG) mit Beschichtung zur PVB-Folie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt